

Aktuelle Rechtsprechung zu Bäumen

Pappelsturz aus Staatswald auf angrenzende Straße

Eine Serie der Zeitschrift

AFZ
DerWald

Nach den jüngsten Urteilen verschiedener Oberlandesgerichte zur Verkehrssicherungspflicht für Waldrandbäume mit zunehmend strengeren Anforderungen an die Überwachungspflichten des Waldeigentümers sollten auch wieder frühere Urteile wie das des OLG Koblenz vom 14. 2. 2001 (Az 1 U 1161/99) Beachtung finden.

Die Urteilgründe dieser Entscheidung werden in großen Teilen wörtlich wieder gegeben, weil sie grundsätzliche Bedeutung haben wie etwa hinsichtlich der Feststellung, dass nicht ohne weiteres eine zweimal jährliche Kontrolle gefordert werden kann, dass auch Pappeln nicht von vorneherein besonders eingekürzt oder entfernt werden müssen, dass ein leichter Schrägstand allein keine Gefahr darstellt, und als wichtigste Feststellung, dass die Rechtslage nicht anders beurteilt werden kann, wenn etwa durch den Baumsturz nicht nur wie hier ein Pkw beschädigt wurde, sondern ein Mensch verletzt oder sogar getötet worden wäre.

Verkehrssicherungspflicht des Waldeigentümers

Das OLG Koblenz hat im vorliegenden Fall den Schadensersatzanspruch des Klägers abgewiesen, dessen an einer Straße geparkter Pkw durch die bei einer Windböe abgebrochene Baumkrone einer Pappel schwer beschädigt worden war. Die Pappel stand in einem an die Straße angrenzenden Staatswald.

Zunächst ging es um die Abgrenzung der Verkehrssicherungspflicht des Straßenbaulastträgers und des Waldeigentümers, wobei das Gericht klarstellte, dass zwar Verkehrssicherungspflichten des Straßenbaulastträgers eingreifen können, wenn der umgestürzte Baum ein Straßenhindernis darstellt. Hier ging es jedoch um die eventuelle Verletzung der Verkehrssicherungspflicht des Waldeigentümers im Hinblick auf den durch den Kronenbruch an dem Pkw verursachten Schaden. Das OLG verneinte allerdings eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht und stellte fest: „Auch der Eigentümer eines an eine öffentliche Straße angrenzenden Wald-

stücks muss den Baumbestand nur so anlegen, dass er im Rahmen des nach forstwirtschaftlicher Erkenntnis Möglichen gegen Windbruch und Windwurf gesichert ist.“ Es geht, so das Gericht, um die Erkennbarkeit etwaiger Gefahrenlagen aus der Sicht von Fachleuten.

Die als Zeugen vernommenen Forstbeamten hatten aber für das Gericht überzeugend bekundet, „dass die regelmäßig durchgeführten Sichtkontrollen, auch bei Berücksichtigung der besonderen Baumart der Pappeln (Aspen), keinen Anlass zu Fällmaßnahmen gaben.“

Das Gericht stellte dazu weiter fest, „dass Pappeln (ebenso wie Kastanien) Bäume sind, die von Natur aus brüchig sind und gelegentlich auch gesunde Astteile abwerfen.“

Es verkannte nicht, dass es unter diesen Umständen eine gesteigerte Kontrollpflicht geben kann. Hier hätten sich bei der letzten Kontrolle aber aus fachlicher Sicht keine forstlichen Maßnahmen aufgedrängt. Auch für häufigere Kontrollen habe kein Anlass bestanden.

Das OLG Koblenz distanziert sich dabei von der Forderung nach zweimal jährlichen Kontrollen, indem es klarstellt: „Im Übrigen sind generelle Festlegungen hinsichtlich der erforderlichen Zeitabstände zwischen den Baumkontrollen nicht möglich.“

Anforderungen an die Sicherungsmaßnahmen und Baumkontrollen

Das OLG Koblenz stellt keine überhöhten Forderungen an Sicherungsmaßnahmen oder an die Baumkontrollen, auch nicht bei Bäumen mit leichtem Schrägstand.

„Grundsätzlich erfordert es die Verkehrssicherungspflicht – selbst für Straßen- und Parkplätze – nicht, unauffällige,

gesunde, nur naturbedingt immer etwas bruchgefährdete Pappeln zu stützen oder den Bestand großer Bäume dieser Arten an Verkehrsflächen überhaupt zu beseitigen. ... Erst bei verdächtigen Umständen, wie etwa trockenem Laub, dünnen Ästen, äußeren Verletzungen oder Beschädigungen, hohem Alter, Erhaltungszustand, Eigenart oder Stellung, statischem Aufbau und Ähnlichem ... bedarf es der eingehenden Untersuchung. Vorliegend waren solche Umstände bis zum Schadensereignis nicht gegeben, wobei auch die vom Kläger hervorgehobene leichte Schräglage der abgebrochenen Aspe nach den Aussagen der Zeugen und den Fotos keine über die bei derartigen Bäumen „normale“ Bruchgefahr hinausgehende Gefahrenquelle darstellte.“

Keine unterschiedliche Beurteilung bei Sach- und Personenschäden

Das OLG Koblenz stellt klar, dass die Folgen des Unfalls durch ein Baumversagen keinen Einfluss auf das Ergebnis der Entscheidung über das Vorliegen einer Pflichtverletzung haben dürfen:

„Alles in allem vermag der Senat angesichts des inzwischen unstrittig gewordenen Umstandes, dass der abgebrochene Baum gesund war und offenbar lediglich der plötzlichen Windböe im Kronenbereich nicht standgehalten hat, einen vorwerfbaren Pflichtenverstoß nicht darin zu erkennen, dass die Forstverwaltung den schädigenden Baum nicht gefällt oder gestutzt hat. Der Kläger muss daher, wie auch andere Geschädigte bei vergleichbaren naturgegebenen Lebensrisiken, den Pkw-Schaden als allgemeines nicht abwägbares Eigenrisiko hinnehmen. Die Rechtslage wäre auch nicht anders, wenn die abgebrochene Baumkrone etwa einen Menschen verletzt oder gar getötet hätte. Denn der Schadensumfang kann kein maßgebendes Kriterium für das Vorliegen einer Pflichtverletzung sein, erlaubt daher keinen Rückschluss.“

Helge Breloer